

DR HANS HEINZ HELDMANN
RECHTSANWALT

61 DARMSTADT
JAHNSTRASSE 103
TELEFON 06151/43370

Herrn
Otto D e n k
Redaktion der
darmstädter studentenzeitung
6100 D a r m s t a d t
Hochschulstr. 1

Herrn
Friedhelm E r n s t
6100 D a r m s t a d t
Frankfurter Str. 38

18. September 1973

Lieber Otto,
lieber Friedhelm!

Hier der Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft in
der Beleidigungssache gegen REINHOLD und HOF.

Die Staatsanwaltschaft hat also nicht das Vorliegen eines
öffentlichen Interesses an Strafverfolgung verneint,
sondern sie hat das Vorliegen einer strafbaren Handlung
verneint.

Gegen diesen Bescheid können wir innerhalb von 14 Tagen,
das heißt bis spätestens zum 2. Oktober 1973, Beschwerde
erheben.

Ob wir das tun sollten und/oder ob wir das Privatklage-
verfahren verfolgen sollten, sollten wir vielleicht als-
bald zusammen noch einmal erörtern.

Herzlich,

Euer

Hans Heinz

**Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Darmstadt**

Schottener Weg 3
Telefon: (0 61 51) 707-1
Telex: 4 19 404 stad d
PSchKto der Gerichtskasse Darmstadt:
Ffm 24 00-603 (BLZ 500 100 60)

Postanschrift: Staatsanwaltschaft b. d. LG 6100 Darmstadt 2 Postfach 4156

Herrn

2 Js 290/73

**Geschäftsnummer
bitte stets angeben!**

Rechtsanwalt
Dr. Hans Heinz Heldmann

61 Darmstadt
Jahnstrasse 103

18.9.73

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Zentrale (0 61 51) 707-1

Datum

Betrifft

Durchwahl (0 61 51) 707-

10.9.1973

Das Ermittlungsverfahren gegen

- a) Dr. Kurt W. R e i n h o l d in Darmstadt
- b) Roland H o f in Darmstadt

w e g e n des Vorwurfs der Beleidigung z.N. Otto Denk
in Darmstadt

wird eingestellt.

G r ü n d e :

Der Beschuldigte Dr. Reinhold ist Chefredakteur und der Beschuldigte Hof Chef vom Dienst der Tageszeitung "Darmstädter Echo", in deren Ausgaben vom 21.4.1973 ein vom Oberbürgermeister H.W. Sabais verfasster Bericht "... aus Stalins Papierkorb" und vom 12.5.1973 ein von diesem verfasster Leserbrief erschien. Beide Veröffentlichungen befassen sich mit Vorgängen bei der "Darmstädter Studentenzeitung", deren Chefredakteur der Anzeigerstatter Denk ist. Durch den Inhalt und die Formulierungen der beiden Veröffentlichungen im "Darmstädter Echo" fühlt sich der Anzeigerstatter beleidigt und hat mit Schriftsatz vom 19.7.73 - eingegangen am 20.7.73, also gerade noch rechtzeitig - Strafantrag gestellt.

Die Beschuldigten haben sich jedoch durch die beanstandeten Veröffentlichungen nicht strafbar gemacht.

Sowohl der von Oberbürgermeister Sabais verfasste Bericht als auch dessen Leserbrief dienen der Meinungsbildung in aktuellen politischen Auseinandersetzungen; ihre Veröffentlichung sollte die Öffentlichkeit informieren und ihr die Auffassungen eines maßgebenden Kommunalpolitikers vermitteln. In diesem Zusammenhang kann das Recht der freien Meinungsäußerung und der Pressefreiheit größeres Gewicht haben als das Persönlichkeitsrecht, vor allem dort, wo von ihm nicht zum Zwecke privater Auseinandersetzungen Gebrauch gemacht wird, sondern ein Beitrag zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage gegeben wird. Denn die Presse kann ihre Kontrollfunktion gegenüber Staat und Gesellschaft und den in ihnen wirkenden Persönlichkeiten nur erfüllen, wenn kritische, das Persönlichkeitsrecht tangierende Äußerungen nicht von vornherein durch einen absoluten Vorrang der Rechte aus Art. 2 gegenüber denen aus Art. 5 GG erschwert oder gar unnötig gemacht werden. Sinn jeder zur Meinungsbildung beitragenden öffentlichen Äußerung ist es, Aufmerksamkeit zu erregen. Dabei sind angesichts der heutigen Reizüberflutung aller Art einprägsame, auch starke Formulierungen hinzunehmen und jedenfalls dann noch rechtmäßig, wenn sie bei der gegebenen Sachlage nicht unverhältnismäßig erscheinen.

Im Rahmen dieses verfassungsmäßigen Rechts haben sich die Beschuldigten als Journalisten noch gehalten.

Das Verfahren war daher einzustellen.

Der Leiter der Staatsanwaltschaft
S o n n e n s c h e i n

Beglaubigt
(Höll, Justizangestellte)